

Präambel

Unsere Freizeiten, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen werden im Sinne einer christlichen Gemeinschaft durchgeführt. Andacht und Bibelgespräch gehören zum Kern unserer Arbeit. Jede/r Teilnehmende verpflichtet sich, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Anordnungen der Veranstaltungsleitung sind zu beachten.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Anmeldungen zu unseren Veranstaltungen erfolgen auf unserem Anmeldeformular oder über unsere Website www.cvjm-kv-luedenscheid.de in Textform. Mit der Anmeldung bietet die/der Teilnehmende dem CVJM-Kreisverband Lüdenscheid, im folgenden Veranstalter genannt, den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Den Veranstaltungen kann sich grundsätzlich jede/r anschließen, sofern für die jeweilige Maßnahme keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht gegeben ist.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung über das Anmeldeformular von dem, den oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Bei Schulungen ist in der Regel die Bestätigung der/des Vereinsvorsitzenden des entsendenden Vereins oder eines Vertreters der entsendenden Kirchengemeinde notwendig. Bei der Anmeldung über die Website muss die Zustimmung von Erziehungsberechtigten oder Vereinsvorsitzenden über eine anzugebende Mailadresse eingeholt werden. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter in Textform bestätigt worden ist.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Veranstaltungsausschreibung (für etwaige Veröffentlichungsfehler kann keine Haftung übernommen werden), diese Reisebedingungen und die Teilnahmebestätigung in Textform.

2. Zahlungsbedingungen

Für unsere Schulungen gilt: Der Teilnehmerbetrag wird mit Beginn der Schulung dem entsendenden Verein bzw. der entsendenden Kirchengemeinde in Rechnung gestellt. Für unsere Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen gilt: Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist die in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführte Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit dem in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugehen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages zu erhöhen, wenn damit einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flughafengebühr oder einer Änderung der Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen.

Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig.

Die Erhöhung des Reisepreises darf höchstens dem Anstieg des Kostenfaktors entsprechen, der die Erhöhung des Reisepreises begründet. Die Berechnung des erhöhten Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hinzugerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmittels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche Teilnehmenden gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Flughafengebühr, kann der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden. Verändern sich die Wechselkurse in der Weise, dass sich für den Veranstalter die Durchführung der Reise verteuert, kann der Reisepreis in diesem Umfang erhöht werden. Bezugszeitpunkt ist in allen Fällen der Zeitpunkt des Reisevertragsabschlusses.

Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem

Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

3. Rücktritt des/der Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt hat stets in Textform zu erfolgen und muss bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten in Textform bestätigt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der/die Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen.

Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt: bei einem Rücktritt

- zwischen der 23. und der 16. Woche 30 %
- zwischen der 15. und der 08. Woche 40 %
- zwischen der 07. und der 04. Woche 50 %
- zwischen der 03. und der 02. Woche 60 %
- in der letzten Woche 70 %
- und bei Nichtantritt 80 %

des Freizeitpreises, sofern der/die Teilnehmende nicht nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

Lässt sich der/die Teilnehmende mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so kann der Veranstalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € erheben. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der/die Ersatzteilnehmende tritt in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages ein. Der Vorschlag einer Ersatzperson hat stets in Textform zu erfolgen und muss bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten in Textform bestätigt werden. Rücktrittsentgelte und Verwaltungskosten sind sofort fällig. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie beim Veranstalter eingehen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Reiseabbruchversicherung wird dringend empfohlen.

4. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

- a. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit trotz Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält; eine Erstattung des Reisepreises erfolgt nicht.
- b. bis 3 Wochen vor Freizeitantritt, wenn die Pflicht, die Freizeit durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Freizeit, bedeuten würde, es sei denn, der Träger hat die dazu führenden Umstände zu vertreten. Wird die Freizeit aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der/die Teilnehmende den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück.
- c. Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 3 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die Teilnehmende in voller Höhe unverzüglich zurück.
- d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außer-gewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.

Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

5. Leistung

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt oder auf der Website des Veranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospekt- oder Websiteangabe erhöht haben, wird vom Reiseveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preiserhöhung gesondert hingewiesen. Der/die Teilnehmende und/oder sein/ihr Erziehungsberechtigter muss darauf in Textform sein/ihr Einverständnis mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingehend beim Reiseveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.

Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich gebuchten Leistung nicht erheblich und für den Reisenden zumutbar ist.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,

- soweit ein Schaden des/r Freizeiteilnehmer/s/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Träger für einen dem/der Freizeiteilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Träger haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Für Veröffentlichungen im Freizeitprospekt oder auf der Website kann keine Gewährleistung übernommen werden.

7. Pass-, Visa- Zoll- und Gesundheitsbestimmungen

Bei Auslandsfreizeiten ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. Teilnehmende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer besorgen. Für die Einhaltung der Devisen- und Zollbestimmungen ist jede/r Teilnehmende selbst verantwortlich.

Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/r Teilnehmenden können nur berücksichtigt werden, wenn dem Veranstalter dies mit der Anmeldung in Textform bekannt gegeben wird.

Sollten - trotz der der/dem Teilnehmenden erteilten Informationen – Einreisevorschriften einzelner Länder von der/dem Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so dass sie/er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der Veranstalter berechtigt, die/den Teilnehmende(n) mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten.

8. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Veranstalter als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur

Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden kein Interesse haben.

Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

- a. Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Teilnehmende nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem Veranstalter anzuzeigen.
- b. Tritt ein Reismangel auf, müssen Teilnehmende dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
- c. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte diese wider Erwarten nicht erreicht werden können, so wenden sich Teilnehmende bitte direkt an den Veranstalter.
- d. Gewährleistungsansprüche haben Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende beim Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die/der Teilnehmende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
- e. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Reiseende.

10. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:

- Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmende erklärt mit seiner/ihrer Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmenden einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
- Die Teilnahme an ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungstreffen ist für jeden/jede Teilnehmende/n verbindlich.
- Für jede Freizeit ist ein Leiter/eine Leiterin verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken, sofern dies angemessen ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des CVJM-Kreisverbandes Lüdenschaid findet über die jeweilige Maßnahme eine Berichterstattung in Text und Bild in verschiedenen Medien statt. Sofern dies im Hinblick auf das eigene Bild nicht erwünscht ist, wird dies durch die/den Teilnehmende/n im Vorfeld der Maßnahme in Textform erklärt, um aufwändige nachträgliche Korrekturen zu vermeiden.

-/-